

Hinweis zur Ausnahmegenehmigung zum Parken im eingeschränkten Zonenhaltverbot

Das Parken ist zulässig im Süd- u. Westgraben sowie in den von den „Gräben“ umschlossenen Straßen (z. B. Gordulagasse, Suitbertusstraße, Ursulastraße etc.). Siehe hierzu auch u. a. Übersichtsplan.

Darüber hinaus gibt es in diesem Bereich weiter gehende Verkehrsregelungen wie z. B. „absolute“ Haltverbote, Grenzmarkierungen, Behindertenparkplätze etc., für die diese Ausnahmegenehmigung **nicht** gilt.

Für die an diese Zone angrenzenden gebührenpflichtigen Parkplätze gilt diese Genehmigung ebenfalls nicht (im Plan mit „P“ gekennzeichnet).

Des Weiteren ist die Genehmigung keine Garantie für einen Parkplatz.

